

Beratungsfolge Vorlage ist für alle hier angegebenen Sitzungen bestimmt	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	30.04.2013
Haupt- und Finanzausschuss	14.05.2013
Haupt- und Finanzausschuss	22.05.2013
Rat	04.06.2013

Konzeptionelle Ausgestaltung der gesetzlichen Bestimmungen aus dem Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen zur konzeptionellen Ausgestaltung der gesetzlichen Bestimmungen aus dem Bundeskinderschutzgesetz vom 22.11.2011 - BKiSchG - zur Kenntnis.
2. Zur Umsetzung der konzeptionellen Ausführungen wird
 - im Stellenplan 2013 wird bei Produkt 060310 „Ambulante Hilfen“ eine neue Vollzeitstelle (EG S14) eingerichtet unter Inanspruchnahme der seit Juli 2011 vakanten Stelle 51/3 (Aufsuchende Jugendarbeit, EG S12) und
 - im Haushaltsplan 2013 bei Produkt 060130 „Ambulante Hilfen“ ein Sachkostenansatz von 10.000 € eingestellt.

Sachverhalt:

1. Ausgangssituation

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Der Jugendhilfeausschuss wurde mit der Sitzungsvorlage 51/086/2012 am 06.09.2012 über die neuen gesetzlichen Anforderungen informiert, die sich aus

dem Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG – (siehe Anlage 1) ergeben und beauftragte die Verwaltung, die Auswirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes weiter konzeptionell aufzubereiten und bis zu den Haushalts- und Stellenplanberatungen 2013 im Jugendhilfeausschuss eine konzeptionelle Struktur (Personalbedarf, Umsetzungsschritte, Prioritäten, Zuständigkeiten etc.) für diesen Aufgabenbereich zu erarbeiten.

Die zentralen Änderungen im SGB VIII sind hier kurz angeführt:

Zentrale Änderungen im SGB VIII	Entsprechende rechtliche Zuordnung
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	§ 8a
Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	§ 8 b
Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie	§ 16
Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie	§ 37
Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung	§ 45
Meldepflichten	§ 47
Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen	§ 72 a
Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe	§ 79 a
Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel	§ 86 c
Erhebungsmerkmale	§ 99
Übermittlung	§ 103

Das als „Kernstück“ des Bundeskinderschutzgesetzes - BKiSchG - zu bezeichnende Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz – KKG (Artikel 1 des BKiSchG) - diese wurde nicht ins SGB VIII eingearbeitet – umfasst:

Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung	§ 1
Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung	§ 2
Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz	§ 3
Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung	§ 4

Mittlerweile gibt es für einige Bereiche Handlungsempfehlungen des LVR und seit dem 01.07.2012 setzt das Land NRW die entsprechende Verwaltungsvereinbarung (siehe Anlage 2) zur „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ (vgl. www.fruehehilfen.de) um.

Die Bereiche „Prävention und Frühe Hilfen“ als Bestandteile eines umfassenden Kinderschutzes stellen die Kernbereiche im BKiSchG dar. Erstmals werden Frühe Hilfen gesetzlich geregelt. So sollen Angebote der Frühen Hilfen die Eltern schon ab der Schwangerschaft unterstützen.

Information und Beratung, Frühe Hilfen, Begleitung und Unterstützung der Eltern, Mitwirkung in Netzwerken und schließlich die Wahrnehmung eigener Verantwortlichkeiten zur Einschätzung einer Gefährdung sowie des hiermit in Verbindung stehenden Risikos sind Aufgaben des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe. Alleinverantwortlich ist der öffentliche Träger jedoch keinesfalls: Die gleichberechtigte und gleichverpflichtende Mitverantwortung und die Aufforderung zur Einbringung eigener fachlicher Standards, Verfahren sowie aktives Handeln richtet sich an alle professionell Tätigen, die Kontakt zu Familien und Kindern und Jugendlichen haben. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist als generelle Querschnittsaufgabe mit Relevanz für alle Aufgabenbereiche der Jugendhilfe zu verstehen. (vgl. Schimke & Münder, 2012, S. 275)

2. Handlungsaufträge gemäß BKiSchG

2.1 Ausgangssituation in Haan

In Haan ergeben sich auf Grundlage des BKiSchG neue und erweiterte Pflichtaufgaben des örtlichen Jugendhilfeträgers zur Stärkung des Kinderschutzes:

- ✓ die Frühe Hilfen werden gesetzlich verankert,
- ✓ der öffentliche Träger wird zum Aufbau von Netzwerken Früher Hilfen verpflichtet,
- ✓ viele Berufsgruppen sowie Privatpersonen erhalten den Rechtsanspruch auf die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft,
- ✓ der öffentliche Träger der Jugendhilfe muss dafür Sorge tragen, dass ausreichend erfahrene Kinderschutzfachkräfte zur Verfügung stehen,
- ✓ das Verfahren in Kinderschutzfragen wird konkretisiert und einheitlich geregelt,
- ✓ die Datenübermittlungsbefugnis für relevante Berufsgruppen wird klar geregelt,
- ✓ für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe werden erweiterte Standards im Bereich des Kinderschutzes gesetzlich eingeführt,
- ✓ der Kinderschutz muss einer fortlaufenden Qualitätsentwicklung und Qualitätsüberprüfung unterzogen werden.

2.2 Praxiskonzept „Frühe Hilfen“

Als „Frühe Hilfen“ sind als präventiv ausgerichtete Unterstützungs- und Hilfeangebote für Eltern ab Beginn der Schwangerschaft bis hin zu einem Kindesalter von ungefähr drei Jahren zu definieren. Zu diesen Hilfen werden in Haan als einzelne Bausteine die Babybegrüßung, der Einsatz einer Familienhebamme, das Projekt „Wellcome“, die Netzwerkarbeit und somit das gesamte soziale Frühwarnsystem in Kooperation mit allen Leistungserbringern gezählt.

Im Mittelpunkt steht das Vorhalten von Informationen, Beratung und Hilfe. Angebote wie Willkommensbesuche, Elternbriefe, Begrüßungspakete oder ähnliches sind in der Praxis in Haan bereits etabliert.

Familienhebammen kommen auf Grund ihres spezifischen Aufgabenprofils im Bereich der Frühen Hilfen einer Schlüsselqualifikation zu. Sie greifen bei den Eltern in vor – und nachgeburtlichen Lebenslagen einen medizinischen wie psychosozialen Unterstützungsbedarf auf. (siehe Anlage 3 - Stellungnahme des Deutschen Hebammenverbandes)

Handlungsbedarf:

Die kommunale Verpflichtung für das Vorhalten einer Familienhebamme leitet sich aus § 3 Abs. 4 KKG ab. Intention ist die Stärkung des Netzwerkes durch den Einsatz von Familienhebammen zur psychosozialen Begleitung der Eltern in den ersten Lebensmonaten des Kindes im Interesse des Kindeswohls. Familienhebammen sind als neue Leistung der Jugendhilfe zur Unterstützung von Familien im ersten Lebensjahr des Kindes in den Kontext der Frühen Hilfen zu integrieren. Da die Familienhebammen in der Regel freiberuflich tätig sind, kann das Jugendamt Haan im Rahmen einer zu schließenden Kooperationsvereinbarung die Leistungen, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung festlegen.

Hilfen gem. § 16 SGB VIII während der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren des Kindes zählen zu einem unverzichtbaren Basisangebot eines Jugendamtes. Damit muss im BSD als direkter Beratungsanbieter ein entsprechendes Angebot geschaffen werden. Dies kann auch wie bisher durch Kooperation mit Einrichtungen der Familienbildung, der Erziehungsberatung erfolgen.

Beabsichtigt ist die Einführung einer offenen und kostenfreien Familiensprechstunde als niederschwelliges Angebot - geburtsvorbereitende Angebote sowie entsprechende Hilfen nach der Geburt - in Zusammenarbeit mit dem städtischen Familienzentrum einzuführen. Weitere Kooperationen, auch mit den anderen Familienzentren, sind zu entwickeln.

2.3 Aufbau der strukturellen Zusammenarbeit durch Entwicklung eines Netzwerkes im Kontext Früher Hilfen / Netzwerk-Entwicklung

Das Bundeskinderschutzgesetz verpflichtet den örtlichen Träger umfassende lokale Netzwerke aufzubauen und zur Realisierung eines präventiven und intervenierenden Kinderschutzes weiterzuentwickeln. Mit dieser in § 3 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) definierten Forderung nach

Entwicklung verbindlicher Netzwerkstrukturen, ist ein wesentlicher Baustein einer gemeinsamen, Professionen übergreifenden Zusammenarbeit, der umfassende Schutz von Kindern und Jugendlichen umzusetzen. Im Rahmen der Netzwerkarbeit erfolgt die Entwicklung einer Verantwortungsgemeinschaft mit Blick auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Haan. Im Netzwerk sollen sich die Institutionen gegenseitig über das jeweilige Angebot informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung klären sowie eine Kultur der gemeinsamen fachlichen Verantwortung initiieren.

In das Netzwerk sind alle wichtigen Akteure im Kinderschutz einzubinden wie insbesondere:

- Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe,
- Schulen,
- Gesundheitsamt, Sozialamt, Agentur für Arbeit,
- Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, Beratungsstelle für soziale Problemlagen, Einrichtungen zum Schutz gegen Gewalt
- Familiengericht
- Polizei- und Ordnungsbehörden

Ein Netzwerk ist der Ort der gemeinsamen Legitimation des Handelns im Kinderschutz, der Angebotsentwicklung und Verfahrensabstimmung, der Konflikt- und Krisenklärung. Ein Netzwerk hat „die Chance auf Realisierung, wenn sich die Akteure im Netzwerk fachlich auf gleichem Niveau bewegen und diese das Netzwerk nachhaltig gestalten können“. (siehe Vorlage Nr. 51/086/2012, Anlage „Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz“, Seite 11)

Das Bundesfamilienministerium unterstützt den Aus- und Aufbau von Netzwerken Frühe Hilfen und den Einsatz von Familienhebammen auch finanziell.

Handlungsbedarf:

Zur Umsetzung ist der schrittweise Ausbau des bisherigen Netzwerkes erforderlich. So sind bei der Vielzahl der zu beteiligenden Institutionen, neben einer jährlichen, großen Informationsveranstaltung bestehende Arbeitskreise, wie der „kleine runde Tisch“ einzubinden. Ausgehend von diesem bereits seit Jahren etablierten Gremium soll zunächst ein Konzept für die Struktur eines Netzwerkes präventiven Kinderschutzes entwickelt werden. Es müssen dabei die Ziele, der Zweck und die Grundzüge des zu entwickelnden Netzwerkes beschrieben werden. Primäre Zielrichtung ist, Informations- und Kommunikationswege zu fördern sowie die hierfür notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Der Bezirkssozialdienst ist mit seinen unterstützenden und beratenden Möglichkeiten als Netzwerkpartner zu beteiligen, aber nicht als Netzwerkmanager zu bezeichnen. Aufgabe des BSD kann nicht sein, Verantwortung für das Gelingen der Netzwerkbildung zu übernehmen. Dies ist eine gemeinsame Verantwortungsgestaltung der gesamten Vertreter und erfordert zwingend einen verbindlichen Ansprechpartner und damit eine qualifizierte Fachkraft. Die Verwaltungsvereinbarung für NRW enthält ebenfalls hierzu den Hinweis, für

diese Aufgabe einen konkreten Ansprechpartner einzusetzen. Die Aufgaben des Netzwerkkoordinators werden zusätzlich durch die Landeskoordinierungsstelle NRW unterstützt.

2.4 Rechtsanspruch auf die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

Aus § 4 Abs. 2 KKG sowie § 8b Abs. 1 SGB VIII ergibt sich ein neuer Auftrag zur Information über Angebote der fachlichen Beratung für Berufsgruppen und Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen. Es wird hierbei der eigenständige Schutzauftrag der freien Träger hervorgehoben und gleichzeitig wird damit ein entsprechender Beratungsanspruch gegenüber dem öffentlichen Träger formuliert. Der örtliche Träger muss ein bedarfsgerechtes Beratungsangebot durch insoweit erfahrene Fachkräfte gewährleisten. Der § 4 KKG regelt den Anspruch auf Beratung und Übermittlung von Informationen durch sogenannte Berufsheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung. Nach der Gesetzessystematik sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bezirkssozialdienstes gegenüber Dritten außerhalb des Jugendamtes von dieser Funktion ausgeschlossen. Mit der Beratung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bezirkssozialdienstes wäre unweigerlich eine vorzeitige Information des Jugendamtes verbunden. Außerdem würde dem Prinzip der Verantwortungsteilung damit widersprochen.

Der Anspruch auf Beratung bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung gilt auch für MitarbeiterInnen von Rehabilitationsdiensten und -einrichtungen. Das unterstreicht § 21 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX, der die Inanspruchnahme des entsprechenden Beratungsangebots als Inhalt der Leistungsvereinbarungen von Rehabilitationsträgern mit Leistungserbringern vorsieht.

In § 8a Abs. 4 SGB VIII wird der öffentliche Träger aufgefordert, mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, Vereinbarungen abzuschließen, in denen folgende Regelungen aufgenommen sind:

- ✓ Sicherstellung der Gefährdungseinschätzung
- ✓ Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft
- ✓ Einbeziehung der Beteiligten insbesondere die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen, sofern dadurch der Schutz nicht gefährdet ist
- ✓ Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft
- ✓ Verpflichtung des freien Trägers, auf Hilfemaßnahmen hinzuwirken und
- ✓ Information an das Jugendamt, sofern eine Abwendung der Gefährdung nicht gewährleistet ist.

Mit der Neustrukturierung in § 8a SGB VIII werden keine neuen Pflichten festgelegt. Für die freien Träger der Jugendhilfe wird deutlich, dass die Pflichten zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung in der Verantwortung des jeweiligen Trägers liegen, was durch Vereinbarung mit dem Jugendamt konkretisiert wird. Diese Präzisierung betont den eigenständigen Schutzauftrag des freien Trägers. Der im Rahmen seiner Funktion und Beauftragung diese Aufgabe unabhängig vom Jugendamt ausführt.

Handlungsbedarf:

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe ist verpflichtet, ein uneingeschränktes Beratungsangebot der kinder- und jugendnahen Berufsgeheimnisträger mittels einer insoweit erfahrenen Fachkraft zu schaffen. Um die gesetzlichen Anforderungen umzusetzen, muss eine ausreichende Beratungskapazität bereitgestellt werden und die genannten Berufsgruppen und Personen müssen über die Beratungsansprüche informiert werden. Über gemeinsame Fachveranstaltungen zu spezifischen Themen des Kinderschutzes kann eine gemeinsame Basis entwickelt werden.

Über Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII sind derzeit die Umsetzung und Kooperation im Bereich Kinderschutz mit den Institutionen geregelt, die Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz erbringen. Mit allen Einrichtungen und Diensten der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Schulen, Sozialamt, Agentur für Arbeit, Beratungsstellen, Familienbildungsstätten, Angehörige der Heilberufe, Familiengerichte und Polizei- und Ordnungsbehörden, die bislang nicht systematisch eingebunden sind, müssen über den Abschluss von zusätzlichen Vereinbarungen zum Kinderschutz die verbindliche Zusammenarbeit festgelegt werden.

Zur Entwicklung der Vereinbarungen sind Vorbereitungsveranstaltungen für die unterschiedlichen Berufsgruppen durchzuführen. Bei der Umsetzung der Vereinbarung in die Praxis müssen die Berufsgruppen beraten und unterstützt werden.

Die Vorgabe, die insoweit erfahrene Fachkraft im Prozess der Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehen, will Qualität durch fachliche Kompetenz im Beratungsprozess sicherstellen.

2.5 Einholung von erweiterten Führungszeugnissen bei ehren- und nebenamtlichen Beschäftigten in der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 72 a SGB VIII

Relevanz für die Arbeit des Jugendamtes hat die Verpflichtung zur Vorlage eines Führungszeugnisses für alle in der Jugendhilfe tätigen Personen. Durch das BKiSchG wurde die Vorschrift verschärft, dass alle hauptamtlich Beschäftigten in regelmäßigen Abständen (5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 vorlegen mussten. Ziel der Regelung ist, einschlägig vorbestrafte Personen von einer Mitwirkung an der Aufgabenwahrnehmung in der Jugendhilfe fernzuhalten und auszuschließen.

Mit den freien Jugendhilfeträgern sind Vereinbarungen dazu abzuschließen entsprechend den neuen gesetzlichen Anforderungen, die eine entsprechende Praxis in deren Verantwortungsbereich gewährleisten sollen. Somit erweist es sich als Erfordernis, den Personenkreis möglichst umfänglich zu bestimmen, von dem ein Führungszeugnis im erweiterten Sinn vorzulegen ist (vgl. § 72 a SGB VIII). Immerhin werden Kinder in die Betreuung Dritter übergeben, vielfach handelt es sich um Semiprofessionelle und Ehrenamtliche, so dass ein Mindestmaß an Verlässlichkeit und Integrität der tätigen Kräfte sichergestellt sein muss. Ebenso müssen die Kriterien hierzu gemeinsam entwickelt werden.

2.6 Qualitätsmanagement - Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung hat das BKiSchG im § 79 und 79a SGB VIII in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtend festgelegt. Dabei geht es auch um die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Standards für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen und die sich hierauf beziehende Kooperation und Zusammenarbeit ist als Querschnittsaufgabe der Jugendhilfe einer fortlaufenden fachlichen Auswertung und Qualitätsentwicklung zu unterziehen. Die Entscheidung, die Anwendung fachlicher Leitlinien und spezifischer Qualitätskriterien nicht allein auf den Tätigkeitsbereich der öffentlichen Jugendhilfe zu begrenzen, sondern auch für Einrichtungen und Leistungserbringer der freien Jugendhilfe verpflichtend zu machen, trägt zur nachhaltigen Qualifizierung kommunaler Kinderschutzsysteme bei. In der gemeinsamen Aufgabe des Kinderschutzes wird hierdurch die Verantwortungsgemeinschaft aller in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Institutionen gestärkt.

Positiv hervorzuheben ist bei der gesetzlichen Neuregelung die Vorgabe, entwickelte Standards und Handlungsleitlinien regelmäßig zu evaluieren und über deren Einhaltung zu wachen.

Handlungsbedarf:

Die geforderte Qualitätsentwicklung ist kein ausschließliches Geschäft der laufenden Verwaltung. Mit ihr ist auf der Ebene der Konzepte auch der Jugendhilfeausschuss zu befassen. Der öffentliche Träger muss ein allgemeines Konzept für die Qualitätsentwicklung erarbeiten und in einem aufgabenspezifisch differenzierten Qualitätsentwicklungsprozess eintreten.

Qualitätsentwicklung ist ein kooperativer Prozess von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe. Im Jugendhilfeausschuss soll die Verständigung über Grundsätze der Qualitätsentwicklung und über das entsprechende Konzept erfolgen. Bei der aufgabenspezifischen Qualitätsentwicklung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist zu unterscheiden zwischen Aufgaben und Prozessen, die vollständig von diesem selbst wahrgenommen werden und Aufgaben, die der Träger der freien Jugendhilfe umsetzt.

Im ersten Umsetzungsschritt sollen hierzu im Jugendamt Qualitätskriterien erarbeitet werden. Dies wird mit Unterstützung des Landesjugendamtes in Köln erfolgen.

3. Prioritäten in der Umsetzung des BKiSchG / Fazit

Der Ausbau eines erweiterten Netzwerkes im Bereich des Kinderschutzes ist nur umsetzbar, wenn die entsprechende Personalressource vorhanden ist. Demzufolge kann als erste Priorität in der Umsetzung der gesetzlichen

Vorgaben im BKiSchG die Schaffung einer neuen Stelle „Kinderschutz / Frühe Hilfen / Netzwerkkoordination“ genannt werden.

Die weiteren Umsetzungsschritte sind entsprechend zu realisieren. An dieser Stelle, den konkreten zeitlichen Ablauf festzulegen, ist zu vernachlässigen. Sobald die Stellenressource geschaffen ist, kann auch der Rechtsanspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft realisiert werden.

Zur Einholung der erweiterten Führungszeugnisse bei ehren- und nebenamtlichen Beschäftigten in der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 72 a SGB VIII sind Regelungen zum Verfahren / zur Vereinbarung zwischen Jugendamt und freien Trägern abzustimmen. In der AG 78 ist dazu ein erster fachlicher Dialog hinsichtlich der Entscheidungskriterien zu führen.

Im Hinblick auf die kontinuierlichen Qualitätsentwicklung wird die Verwaltung mit fachlicher Unterstützung durch den LVR in den nächsten Monaten erste Gespräche innerhalb des Jugendamtes führen. Die Verwaltung wird den JHA dazu zeitnah informieren.

Einrichtung einer neuen Fachstelle „Kinderschutz / Frühe Hilfen / Netzwerkkoordination“

Um den Kinderschutz, eine/ einen qualifizierten Ansprechpartner als insoweit erfahrene Fachkraft und die Frühen Hilfen entsprechend der gesetzlichen Anforderungen ausbauen zu können, ist die Einrichtung einer zusätzlichen Fachstelle mit folgenden Tätigkeitsschwerpunkten (die Auflistung ist nur Beispielhaft) erforderlich:

- Durchführung von Beratungen nach § 8 b SGB VIII,
- Weiterentwicklung, Umsetzung und Fortschreibung des Netzwerkes Kinderschutz und Frühe Hilfen aufbauend auf den bisherigen Strukturen mit der Zielsetzung der Einbindung aller gesetzlich vorgesehenen Institutionen,
- Abschluss und Fortschreibung von Vereinbarungen über die verbindliche Zusammenarbeit mit den Institutionen,
- Erarbeitung von Kriterien mit den freien Trägern der Jugendhilfe zur Bestimmung der ehren- und nebenamtlich Tätigen, die nach § 72 a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen,
- Beratung der Institutionen und Berufsgruppen bei der organisatorischen Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen an den Kinderschutz

Um die Einrichtung und Ausweisung einer zusätzlichen Stelle im Stellenplan 2013 zu vermeiden, beabsichtigt die Verwaltung, die seit Juli 2011 vakante Stelle 51/3 (Aufsuchende Jugendarbeit, EG S12) in Anspruch zu nehmen und im gleichen Produkt (060310 – Ambulante Hilfen) für die zuvor beschriebene Fachstelle mit EG S14 auszuweisen.

Die jährlichen Personalkosten (EG S14) sind mit rd. 50.000 € zu veranschlagen. Der Sachaufwand (Fachreferenten, Qualifizierungsmaßnahmen, Tagungsgebühren, Informationsmaterialien etc.) wird auf 10.000 € jährlich geschätzt. In der Anlaufphase / Aufbauphase des Netzwerkes „Frühe Hilfen“

wird mit einem erhöhten Aufwand gerechnet, daher erfolgt keine anteilige Umrechnung für 2013.

Anteilige Finanzierung / Bundesmittel

Zur Finanzierung der genannten Aufgaben stehen zur Unterstützung Bundesmittel zu Verfügung, deren Verteilung auf die Bundesländer in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt wurde. Für Haan stehen zur Erfüllung der Aufgabe folgende Beträge bereit:

	Bundesmittel	Landesmittel NRW	Haan (Verteilerschlüssel: U 3-Kinder im SGB II-Bezug – Durchschnitt 2010)
2012	30 Mio. EUR	6,2 Mio. EUR	6.715 EUR
2013	45 Mio. EUR	9,0 Mio. EUR	9.437 EUR
ab 2014 dauerhaft	51 Mio. EUR	10,3 Mio. EUR	noch nicht bekannt

Diese Mittel sind nur für neue Projekte ab 2012, zur Erweiterung von bestehenden Netzwerken oder zur Verstetigung von Projekten einsetzbar. In Haan ist in Ergänzung bestehender Strukturen eines umfassenden Kinderschutzes und damit zur Umsetzung des BKiSchG die Einrichtung einer zusätzlichen Vollzeitstelle mit den zu entwickelnden Schwerpunkten „Kinderschutz/ Frühe Hilfen/ Netzwerkkoordination“ erforderlich. Durch die Bereitstellung einer konkreten Ansprechperson, die über das Wissen sowohl über örtliche Angebote wie auch über die Fachkompetenz zur Beratung bei Kinderschutzfällen verfügt, wird die Hemmschwelle zur Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt gesenkt. Die Sicherung des Kindeswohls durch frühe Hilfen ist nur durch ein gut funktionierendes Netzwerk mit verbindlichen Strukturen möglich.

Finanz. Auswirkung:

Produkt 060310

Aufwand:

- Personalaufwand: rd. 50.000 €/Jahr für eine Vollzeitstelle
- Sachaufwand: 10.000 € (geschätzt)

Ertrag:

Landeszuweisung bis zu 9.437 € in 2013 möglich.

Anlagen:

Anlage 1 Bundeskinderschutzgesetz

Anlage 2 Verwaltungsvereinbarung Frühe Hilfen

Anlage 3 Stellungnahme des Deutschen Hebammenverbandes

Anlage 4 Bundeskinderschutzgesetz - 1 Jahr danach